

B

Zuständigkeitsbestimmungen

I. Verteilung nach der Eingangsliste:

1)

Für folgende Fachgebiete im Sinne des § 10 SGG werden Eingangslisten geführt. Zu den jeweiligen Fachgebieten gehören auch die Streitigkeiten, für die nach §§ 81a und 81b SGBX der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet ist. Maßgeblich für die Zuordnung ist der Träger bei dem oder für den Daten verarbeitet werden. Zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres und zum Wirksamwerden einer Änderung der Geschäftsverteilung eines Fachgebietes tritt eine neue Eingangsliste in Kraft. Die Eingangslisten beginnen jeweils mit der Nummer 1.

- Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit - (Anlage 1) -

-AL-

- Angelegenheiten des Vertragsarztrechts - §§ 51 Abs. 1 Nr. 2, 10 Abs. 2 SGG - ohne Angelegenheiten der Vertragszahnärzte und des Vertragszahnarztrechts sowie ohne Streitigkeiten aus der Rechtsbeziehung zwischen Zahntechnikern und Krankenkassen - (Anlage 2) -

-KA-

- Angelegenheiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - (Anlage 3) -

-EG-

-Angelegenheiten der Träger der Krankenversicherung einschließlich der Angelegenheiten nach § 28 h Abs. 2 SGB IV und der Angelegenheiten nach dem Gesetz über die Sozialver-

sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten, wenn die Künstlersozialkasse Klägerin oder Beklagte ist - (Anlage 4) -

-KR-

- Angelegenheiten der Pflegeversicherung einschließlich der Beitragsstreitigkeiten aus der privaten Pflegeversicherung - (Anlage 6) -

-P-

- Angelegenheiten der Unfallversicherung - (Anlage 7) -

-U-

- Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II - (Anlage 9) -

-AS-

- Angelegenheiten der Sozialhilfe **einschließlich des Vertragsrechts nach Teil 2, Kapitel 8 SGB IX** - (Anlage 10) -

-SO-

- Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes - (Anlage 11) -

-AY-

- Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz mit Ausnahme der Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG - (Anlage 12) -

-KG-

- Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz (entsprechende) Anwendung findet - (Anlage 13) -

-VE-

- Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts - (Anlage 14) -

-SB-

- Angelegenheiten nach §§ 6a und 6 b BKGG - (Anlage 15) -

-BK-

- Angelegenheiten der Träger der Krankenversicherung einschließlich der Angelegenheiten nach § 28 h Abs. 2 SGB IV und der Angelegenheiten nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten, wenn die Künstlersozialkasse Klägerin oder Beklagte ist, in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes - (Anlage 16) -

-KR-ER-

- Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes - (Anlage 17) -

-AS-ER-

- Angelegenheiten der Sozialhilfe **einschließlich des Vertragsrechts nach Teil 2, Kapitel 8 SGB IX**, in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes - (Anlage 18) -

-SO-ER-

- Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Anlage 19) -

-AY-ER-

- Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung (Anlage 20)

-R-

- Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (Anlage 21)

- BA-

- Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes - (Anlage 22) -

-AL-ER-

- Angelegenheiten des Vertragsarztrechts - §§ 51 Abs. 1 Nr. 2, 10 Abs. 2 SGG - ohne Angelegenheiten der Vertragszahnärzte und des Vertragszahnarztrechts sowie ohne

Streitigkeiten aus der Rechtsbeziehung zwischen Zahntechnikern und Krankenkassen - in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes - (Anlage 23) -

-KA-ER-

- Angelegenheiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes - (Anlage 24) -

-EG-ER-

- Angelegenheiten der Pflegeversicherung einschließlich der Beitragsstreitigkeiten aus der privaten Pflegeversicherung in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes - (Anlage 25) -

-P-ER-

- Angelegenheiten der Unfallversicherung in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes - (Anlage 26) -

-U-ER-

- Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz mit Ausnahme der Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes - (Anlage 27) -

-KG-ER-

- Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz (entsprechende) Anwendung findet, in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes - (Anlage 28) -

-VE-ER-

- Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes - (Anlage 29) -

-SB-ER-

- Angelegenheiten nach §§ 6a und 6 b BKGG in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes - (Anlage 30) -

-BK-ER-

- Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung in Verfahren des einstweiligen

Rechtsschutzes - (Anlage 31)

-R-ER-

- Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes - (Anlage 32)

-BA-ER-

- Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gemäß § 60 SGG in Verbindung mit § 45 ZPO (Anlage 33)

-SF-AB-

2)

Die Eintragungen in die Eingangsliste richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs. Gehen mehrere Sachen eines Rechtsgebiets am selben Tag ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge am folgenden Arbeitstag eingetragen. Maßgebend ist der erste großgeschriebene Buchstabe des Namens des Klägers bzw. Antragstellers, bei mehreren Klägern (Antragstellern) der Name der natürlichen Person, bei mehreren natürlichen oder bei mehreren juristischen Personen der Name des in der Klageschrift (Antragsschrift) an erster Stelle genannten Klägers (Antragstellers). Enthält der Name des Klägers (Antragstellers) keinen großgeschriebenen Buchstaben, bestimmt sich die Reihenfolge nach dem ersten Buchstaben des Namens.

Bei Firmen nichtjuristischer Personen, die einen Personennamen enthalten, ist der erste großgeschriebene Buchstabe des Familiennamens maßgebend.

Betreffen mehrere Eingänge eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einen Konkursverwalter, ist die zeitliche Reihenfolge der angefochtenen Bescheide und sodann die Reihenfolge der Aktenzeichen dieser Bescheide maßgebend. Ist ein Bescheid aus der Klageschrift (Antragsschrift) nicht ersichtlich, ist die Reihenfolge der Aktenzeichen (Bearbeitungszeichen) des Klägers (Antragstellers) maßgebend.

3)

Eingänge, die einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz betreffen, werden -

unabhängig davon, ob der Antrag in einer eigenen Antragsschrift steht oder in einer Klageschrift - mit enthalten ist - sofort eingetragen. Gehen mehrere Anträge - auf einstweiligen Rechtsschutz gleichzeitig ein, richtet sich die Reihenfolge der Eintragung nach Ziffer 2).

4)

a) Gehen mehrere Klagen und/oder Anträge derselben Beteiligten ein oder betreffen sie ein Versicherungsverhältnis (insbesondere bei Hinterbliebenen oder bei Verfahren nach § 7a SGB IV) oder ein Versorgungsverhältnis, so ist die zuerst zuständig gewordene Kammer auch für die anderen Klagen/Anträge zuständig, wenn eine dieser Klagen oder Anträge bei ihr zu Beginn des Tages des Eingangs der anderen Klage(n)/Anträge im Sinne der Aktenordnung in Verbindung mit der Justizstatistik noch nicht erledigt ist. Der isoliert gestellte PKH-Antrag gilt als Antrag in diesem Sinne.

b) In den Fachgebieten SO, AS und AY gilt dies auch für Anträge und Klagen verschiedener Personen einer - bestehenden oder streitigen - Bedarfsgemeinschaft bzw. Haushaltsgemeinschaft im Sinne des SGB II bzw. SGB XII gegen denselben Beklagten.

c) Die Regelungen des Abs. 4a) gelten – mit Ausnahme der Verfahren nach § 7 a SGB IV - nicht, wenn Kläger oder Antragsteller eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts - mit Ausnahme vertrags(zahn)ärztlicher Berufsausübungsgemeinschaften - oder ein Insolvenzverwalter ist.

d) Wird die Zuständigkeit für anhängige Streitsachen (Bestände) i.S.d. Ziffer 4a) geändert, so richtet sich die Zuständigkeit aller neu eingehenden Verfahren nach der Regelung für die Zuständigkeit der Streitsache mit der niedrigsten laufenden Nummer.

5)

Gehen Klagen und/oder Anträge mehrerer Adressaten desselben Verwaltungsaktes ein, so ist die zuerst zuständig gewordene Kammer auch für die weiteren Klagen/Anträge zuständig, wenn - die/der zuerst erhobene Klage/Antrag bei ihr zu Beginn des Tages des Eingangs der anderen Klage(n)/Anträge im Sinne der Aktenordnung in Verbindung mit der Justizstatistik noch nicht erledigt ist.

6)

Ist eine Kammer als erste mit einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes befasst oder befasst gewesen, so ist sie auch für die Hauptsache und / oder eine die Hauptsache betreffende Untätigkeitsklage zuständig. Ist in einer Kammer eine Schutzschrift eingegangen, so ist diese Kammer auch für das nachfolgende Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zuständig.

7)

a) Stellt sich nach Verteilung eines Eingangs heraus, dass eine andere Kammer desselben Fachgebiets zuständig ist, so ist er an diese abzugeben. Das gilt nicht, wenn seit der Eintragung 6 Monate vergangen sind. Hinsichtlich der Fristberechnung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

b) Stellt sich nach Verteilung eines Eingangs heraus, dass er in einem anderen Rechtsgebiet einzutragen gewesen wäre, ist sie über die betreffende Eingangsliste neu zu verteilen. Die Zuständigkeit bestimmt sich dann nach Abschnitt B I 2.

8)

Die nach Teil B I Ziffern 4 a, b, d, 5 und 6 eingetragenen Eingänge verbrauchen bei Eintragung jeweils die nächste Eingangsziffer der zuständig gewordenen Kammer.

9)

Bei einer fehlerhaften Eintragung in die Eingangsliste bleiben diese und die später vorgenommenen Eintragungen unberührt.

10)

Die Zuständigkeit in allgemeinen Rechtssachen (AR) - einschließlich Rechts- und Amtshilfeersuchen sowie von selbstständigen Beweisverfahren - richtet sich nach dem jeweiligen Rechtsgebiet.

II. Allgemeine Bestimmungen

1)

Für Verfahren nach § 11 Satz 1 Aktenordnung SGB¹ ist die Kammer zuständig, in der die jeweilige Sache zur Zeit der Erledigung oder zur Zeit des Eintritts des als Erledigung geltenden Tatbestandes anhängig gewesen ist. Betrifft der Streitgegenstand ein Fachgebiet, für das die nach Satz 1 zuständige Kammer nicht mehr besteht oder nicht mehr zuständig ist, so ist die Sache hinsichtlich der Zuständigkeit als Neueingang zu werten. Diese Regelungen gelten auch für richterliche Handlungen und Entscheidungen, die nach Erledigung der Streitsache zu treffen sind.

Wird eine Kammer aufgelöst oder ändert sich deren Fachgebiet, so sind die in dieser Kammer noch ruhenden, ausgesetzten oder unterbrochenen Streitsachen, die bereits nach der Aktenordnung ausgetragen sind, aber sich noch im Geschäftsgang befinden und für die eine weitere Zuständigkeit der Kammer nicht mehr fortbesteht, hinsichtlich der Zuständigkeit wie ein Neueingang zu behandeln.

2)

Anträge nach § 140 SGG gelten nicht als neue Sache.

3)

Für Schadensersatz-, Folgenbeseitigungs- und Herstellungsansprüche gegen Körperschaften, die für die in Abschnitt A angegebenen Rechtsgebiete zuständig sind, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Regelungen des Abschnitts A. Dies gilt ferner für Rückforderungs- und Ersatzstreitigkeiten, soweit einer der genannten Körperschaft klagt oder beklagt ist.

4)

Bei Erstattungsstreitigkeiten - wie z.B. gemäß § 102 ff. SGB X oder § 14 Abs. 4 SGB IX - ist nach Maßgabe der Abschnitte B I. und II. - die Kammer zuständig, der nach den Regelungen in Abschnitt A die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind; Sonderregelungen nach Abschnitt A bleiben unberührt. Ist ein Sozialhilfe

¹ § 11 Satz 1 AktO SGB

Wiederaufnahme, Zurückverweisung und Fortsetzung von Verfahren

Wird eine Entscheidung durch die Rechtsmittelinstanz aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, wird ein statistisch erledigtes Verfahren wieder aufgenommen oder wird wegen der Anfechtung einer verfahrensbeendenden Erklärung die Fortsetzung eines Verfahrens begehrt, so sind die Akten des vorangegangenen Verfahrens (...) unter dem neuen Aktenzeichen (§ 18 Abs. 3 a und b) fortzuführen.

träger Beklagter, so richtet sich die Zuständigkeit nach den Regelungen für die Angelegenheiten des klagenden Leistungsträgers. Bei Rückerstattungsstreitigkeiten (§ 112 SBG X) ist - nach Maßgabe der Abschnitte B I. und II. - die Kammer zuständig, die zu entscheiden hätte, wenn die Erstattung der Leistung streitig wäre. Ist ein Sozialhilfeträger Kläger, richtet sich die Zuständigkeit nach den Regelungen für die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers.

5)

Der jeweilige Prozessrichter ist gleichzeitig Vollstreckungsrichter.

6)

Soweit in Streitsachen, die durch diesen Geschäftsverteilungsplan von einer Änderung der Zuständigkeit erfasst sind, am Tag vor der Beschlussfassung Termin zur mündlichen Verhandlung oder Erörterung bestimmt ist, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der jeweiligen Kammer. In Streitsachen, in denen, am Tag vor der Beschlussfassung ein Urteil ohne mündliche Verhandlung beschlossen wurde, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

7)

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

8)

Sind die planmäßigen Vertreter eines Kammervorsitzenden verhindert, so wird dieser von dem nächsten zweiten Vertreter der der Nummer nach folgenden Kammer desselben Fachgebietes vertreten. Die Kammern für Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung sowie für Angelegenheiten der Landwirtschaftlichen Alterskassen gelten als einem Fachgebiet zugehörig. Ist eine Kammer für mehrere Fachgebiete zuständig, wird nur das zuerst genannte Fachgebiet berücksichtigt. Die Kammer 1 gilt als der letzten Kammer des Geschäftsverteilungsplanes nachfolgend. Sind alle zweiten Vertreter desselben Fachgebietes verhindert, so ist weiterer Vertreter der nächste zweite Vertreter der Kammer, die der Nummer nach der zu vertretenden Kammer folgt.

Richter, die in mehreren Kammern zweiter Vertreter sind, werden für diese Vertretungsregelung nur in der der Nummernbezeichnung nach niedrigsten Kammer berücksichtigt.

Hat ein Richter bereits zwei Kammervorsitzende (mit Ausnahme der Kammer 38) zu vertreten, so scheidet er für eine weitere Vertretung aus, solange einer der übrigen zweiten Vertreter weniger Kammervorsitzende als er zu vertreten hat.

Wird zur selben Zeit eine Vertretung in mehreren Kammern notwendig, so werden die zuständigen Vertreter nach der Nummernfolge dieser Kammern - von der niedrigsten zur höheren fortschreitend - ermittelt.

9)

Der einen Bereitschaftsdienst versehenen Richter ist während des Bereitschaftsdienstes ständiger Vertreter aller abwesenden und sonstwie nicht vertretenen Kammervorsitzenden.

III. Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern

1)

Den Kammern werden die in Abschnitt C benannten ehrenamtlichen Richter zugeteilt.

2)

a) Die ehrenamtlichen Richter sind zu den Sitzungen der Kammern mit Beginn des neuen Geschäftsjahres in der Reihenfolge heranzuziehen, wie sie sich aus Abschnitt C ergibt.

b) Werden im laufenden Geschäftsjahr ehrenamtliche Richter einer Kammer neu zugewiesen, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge (vgl. B I 2) in die Liste der ehrenamtlichen Richter eingefügt. Für die nachfolgende Ladung ist derjenige ehrenamtliche Richter heranzuziehen, der nach der neu entstandenen Liste demjenigen ehrenamtlichen Richter nachfolgt, der zuletzt für eine Sitzung herangezogen worden ist.

3)

Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters tritt der nächstfolgende noch nicht zu einer späteren Sitzung geladene ehrenamtliche Richter ein. Der ausgefallene Richter ist

erst erneut zu laden, wenn er nach der laufenden Nummer der Liste ansteht.

4)

Steht zur Ladung des Nächstfolgenden eine genügende Frist nicht zur Verfügung, so dass eine anberaumte Sitzung aufgehoben werden müsste, wird der am schnellsten zu erreichende ehrenamtliche Richter der betreffenden Gruppe herangezogen. Ein so erforderliches Abweichen von der Reihenfolge ist unter Angabe des Grundes in dem Ordner "Sitzungsdienst", der bei jeder Abteilung der Geschäftsstelle zu führen ist, zu vermerken. Der zugezogene ehrenamtliche Richter ist zu überspringen, wenn er in der laufenden Reihenfolge ansteht.

5)

Sind alle ehrenamtlichen Richter einer Gruppe der Kammer verhindert, so ist der nächste noch nicht zu einer Sitzung geladene ehrenamtliche Richter der entsprechenden Gruppe der der Nummer nach folgenden Kammer mit gleichem Fachgebiet - bei der letzten Kammer dieses Fachgebiets vorn beginnend - heranzuziehen. Bei dessen Verhinderung gilt die Regelung zu 3. und 4. Die so vertretungsweise erfolgte Heranziehung eines ehrenamtlichen Richters steht der Heranziehung in der eigenen Kammer gleich.

6)

Wird eine geladene Sitzung auf einen Termin umgeladen, dem bereits eine oder mehrere weitere geladene Sitzung(en) vorhergeht (vorhergehen), so wirken bei der umgeladenen Sitzung diejenigen ehrenamtlichen Richter mit, die nach der laufenden Nummer der Liste anstehen. Die ursprünglich geladenen ehrenamtlichen Richter werden übersprungen.